

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering

Vom 15. September 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 2), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2020 vom 6. März 2020, S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Studium gliedert sich in einen einsemestrigen Grundkurs und einen dreisemestrigen Aufbaukurs. Der Grundkurs umfasst zwei Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule. Der Aufbaukurs umfasst ein Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Die Wahl der Wahlpflichtmodule im Grundkurs und im Aufbaukurs ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.“

2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „bei einer stärker naturwissenschaftlichen Vorbildung des Studierenden“ sowie die Wörter „bei einer stärker ingenieurwissenschaftlichen Vorbildung des Studierenden“ gestrichen.

3. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Soils (Bodenkunde), Geodesy (Geodäsie), Hydromechanics (Hydromechanik), Hydraulic Engineering (Wasserbau), Ecology (Ökologie) sowie Hydrochemistry (Hydrochemie) die Verwendbarkeit jeweils wie folgt gefasst: „Das Modul ist im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering eines von drei Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu wählen sind.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen zwischen den Überschriften „Grundkurs“ und „Aufbaukurs“ werden wie folgt gefasst:

„Pflichtmodule						
MHSE 01	Statistics	2/1/0/0/0/0 0/1				5
MHSE 02	Climatology and Hydrology	4/0/0/0/0/0 0/2				5

Wahlpflichtmodule						
MHSE 04	Soils	2/0/0/1/0/0 0/1				5
MHSE 07	Ecology	2/1/0/1/0/0 0/2				5
MHSE 08 ^a	Hydrochemistry	2/0/0/1/0/0 1/1				5
MHSE 03	Geodesy	2/1/0/0/0/0 0/1				5
MHSE 05	Hydromechanics	2/1/0/0/0/0 0/1				5
MHSE 06 ^b	Hydraulic Engineering	2/1/0/1/0/0 1/1				5 "

- b) Der Legende werden folgende Wörter angefügt:
 „^{a, b} alternativ (2 aus 3), je nach Wahl der bzw. des Studierenden“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 und später im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 31. August 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. September 2020.

Dresden, den 15. September 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger